



Coronavirus

Was tun?

Infobrief 10

vom 15. Dezember 2020 für die Kindertagesstätten

Erneut hat sich die Situation bzgl. der Covid-19-Pandemie verschärft. Dies führte dazu, dass der St.Galler Regierungsrat ([siehe Medienmitteilung vom 12. Dezember 2020](#)) weitere Massnahmen mit Gültigkeit ab 13. Dezember 2020 beschlossen hat:

- Wer positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet wird, benachrichtigt unverzüglich alle Personen, mit der er oder sie in den letzten 48 Stunden vor dem Test oder vor dem Auftreten der ersten Symptome engen Kontakt hatte. Die benachrichtigte Person begibt sich unverzüglich für zehn Tage in Quarantäne.
- Menschenansammlungen von mehr als zehn Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten. Darbietungen im öffentlichen Raum, die zu Menschenansammlungen führen können, sind verboten.

Auch der Bundesrat hat (am 4. und 11. Dezember) neue Massnahmen beschlossen:

- Singen ist ausserhalb des Familienkreises und der obligatorischen Schulen verboten.
- Öffentliche Veranstaltungen werden verboten. Ausgenommen sind religiöse Feiern (bis max. 50 Personen), Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis, Versammlungen von Legislativen und politische Kundgebungen.

Darf in den Kinderbetreuungseinrichtungen mit den Kindern noch gesungen werden?

Singen ist gemäss Vorgaben des Bundes nur noch im Familienkreis oder im Gesangsunterricht an obligatorischen Schulen erlaubt. An allen anderen Orten und damit auch in der Kinderbetreuung ist das Singen verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen.

Was heisst das für Spaziergänge der Kinderbetreuungseinrichtungen?

Ansammlungen von mehr als 10 Personen (Erwachsene und Kinder) im öffentlichen Raum sind im Kanton St.Gallen bis auf Weiteres nicht mehr erlaubt. Diese Maximalzahl an Personen ist auch bei Spaziergängen im öffentlichen Raum zu beachten.

Was ändert die neue Quarantäne-Regelung im Kanton St.Gallen für die Betreuung?

Die [Quarantäneregeln](#) wurden wieder ausgeweitet. Alle Personen, die in engem Kontakt (ohne Schutz, länger als 15 Minuten pro Tag, mit weniger als 1.5 m Abstand) zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person standen, müssen wieder für 10 Tage in Quarantäne. Das relevante Zeitfenster für den engen Kontakt sind die letzten 48 Stunden vor dem Test oder vor dem Auftreten von Symptomen. Die Information an enge Kontaktpersonen ausserhalb des eigenen Haushalts läuft direkt über die positiv getestete Person.

Sind für die Kinderbetreuungseinrichtung besondere Aktivitäten (Elternabende, Feste, Veranstaltungen) möglich?

Nein, denn um die Kontakte zwischen verschiedenen Personen zu reduzieren, wurden vom Bund öffentliche Veranstaltungen verboten.

Weitere Informationen und Fragen

Die gültigen Massnahmen zur Covid-19-Pandemie auf Bundesebene finden Sie auf der Website des [Bundesamts für Gesundheit](#).

Kantonale Informationen und Massnahmen sind auf der Website [Coronavirus](#) des Kantons St.Gallen dokumentiert.

Auch vorangehende Infobriefe für Kindertagesstätten sind auf der kantonalen [Corona-Website](#) zu finden.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte wie gewohnt an die für Sie zuständige Fachperson:

Heidi Gsell, heidi.gsell@sg.ch, 058 229 38 20

Carina Pömp, carina.poemp@sg.ch, 058 229 49 14

Sonja Tobler, sonja.tobler@sg.ch, 058 229 43 51